

(5) Der Projektierungsleiter, der Hauptbauleiter, der ökonomische Leiter und der Hauptbuchhalter des Projektierungsbetriebes sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich und dem Direktor rechenschaftspflichtig.

§ 4

Technisch-ökonomischer Beirat

(1) Zur Beratung des Direktors des Projektierungsbetriebes wird ein technisch-ökonomischer Beirat gebildet. Von diesem Beirat sind alle grundsätzlichen Fragen der Tätigkeit des Projektierungsbetriebes, die sich aus dem § 2 ergeben, zu beraten.

(2) Der Technisch-ökonomische Beirat umfaßt bis zu 10 Mitgliedern. Er setzt sich aus Vertretern der Wissenschaft, Aktivisten und Neuerern des Projektierungsbetriebes und der VEB Meliorationsbau, leitenden Mitarbeitern aus volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben der Landwirtschaft sowie aus Vertretern gesellschaftlicher und staatlicher Organe zusammen. Die Mitglieder werden vom Direktor ernannt und abberufen. Die Ernennung und Abberufung von Mitarbeitern anderer Betriebe und Institutionen erfolgt im Einvernehmen mit deren Leitern.

(3) Den Vorsitz des Technisch-ökonomischen Beirates führt der Direktor des Projektierungsbetriebes, der auch die Arbeitsordnung für den Technisch-ökonomischen Beirat erläßt. Der Direktor ist verpflichtet, den Technisch-ökonomischen Beirat mindestens einmal in jedem Quartal einzuberufen.

§ 5

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Projektierungsbetrieb wird im Rechtsverkehr durch den Direktor und im Falle seiner Verhinderung durch einen, von ihm schriftlich benannten, Stellvertreter vertreten.

(2) Der Direktor ist zur Einzelzeichnung befugt. Das gleiche gilt auch für den Stellvertreter bei Vertretung des Direktors.

(3) Im Rahmen der ihnen erteilten schriftlichen Vollmacht können auch andere Mitarbeiter und sonstige Personen den Projektierungsbetrieb im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Die Übernahme von finanziellen Verpflichtungen sowie die Verfügung über Zahlungsmittel des Projektierungsbetriebes bedürfen nach den hierfür geltenden Bestimmungen der Gegenzeichnung durch den Hauptbuchhalter oder seinen Stellvertreter.

(5) Jeder Unterschrift ist die Funktion des Zeichnenden hinzuzufügen.

§ 6

Beginn und Beendigung von Arbeitsrechtsverhältnissen

(1) Die Berufung und Abberufung des Direktors, des Kaderleiters und des Hauptbuchhalters erfolgt durch den Hauptdirektor der Vereinigung Volkseigener Betriebe Meliorationen.

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Projektierungsbetriebes werden durch den Direktor eingestellt und entlassen.

§ 7

Struktur- und Stellenplan

Der Struktur- und Stellenplan des Projektierungsbetriebes wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt.

§ 8

Regelung des Arbeitsablaufes

Der Arbeitsablauf sowie die Stellung und Pflichten der Mitarbeiter werden in einer Arbeitsordnung des Projektierungsbetriebes geregelt, die vom Direktor des Projektierungsbetriebes erlassen wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1964 in Kraft.

Berlin, den 14. April 1964

Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
Minister

Anordnung über die statistische Erfassung in Bau befindlicher und fertiggestellter Wohnungen.

Vom 20. April 1964

Um eine einheitliche exakte Erfassung des Kapazitätszuwachses im Wohnungsbau zu gewährleisten, wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen für die statistische Erfassung und Abrechnung der in Bau befindlichen und fertiggestellten Wohnungen folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung ist für alle am Wohnungsbau beteiligten Betriebe und Einrichtungen verbindlich.

§ 2

Als in Bau befindlich zählt die Anzahl von Wohnungen, die sich nach endgültiger Fertigstellung in einem Segment bzw. Wohnblock befinden wird. Ein Wohnbau zählt dann als in Bau befindlich, wenn mit der Kellermontage oder den Kellermauerwerksarbeiten begonnen worden ist. Für den Wohnbau durchgeführte Grundwasserabsenkungen, Erd- und Fundamentierungsarbeiten (u. a. das Verlegen der Kellerplatte) gelten nicht als Erfassungsmerkmale.

§ 3

(1) Für die Abrechnung fertiggestellter Wohnungen gelten grundsätzlich nur Wohnungen in vollkommen fertiggestellten Wohnbauten. Entsprechend den Erfordernissen der Schnellbaufertigung kann die statistische Erfassung der bezugsfertig übergebenen Wohnungen auch segmentweise erfolgen, wenn die Außenarbeiten an der Fassade, am Sockel und dem Dach (einschließlich der Regenwasserbeseitigung) bereits für den ganzen Block fertiggestellt sind und der Gebrauchsabnahmeschein für das Segment vorliegt.